



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 4. Januar 1967

Teil II Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
8.12. 66	Beschluß über die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen in den Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft, bei denen die für sie gültigen Preisanordnungen die Kalkulationsbestandteile höhere Abschreibungen, Forschung und Entwicklung, WB-Umlage nicht enthalten. — Auszug —	1
25.11. 66	Anordnung über die Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht	1
9.12. 66	Anordnung zur Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung der materiellen Umlaufmittelbestände im Jahre 1967	3
10.12. 66	Anordnung über die Festlegung der Höhe der Umlaufmittelbestände in den Betriebsplänen 1967 der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe und Einrichtungen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie	5
11.12.66	Anordnung zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie	7
14.12. 66	Preisanordnung Nr. 2053. — Handelspreise Bienenhonig —	8

Beschluß über die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen in den Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft, bei denen die für sie gültigen Preisanordnungen die Kalkulationsbestandteile höhere Abschreibungen, Forschung und Entwicklung, VVB-Umlage nicht enthalten.

Vom 8. Dezember 1966

— Auszug —

II.

Im Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben — Auszug - (GBI. II S. 711) erhält der Abschn. I Ziff. 6 folgende neue Fassung:

„Soweit in den Preisen für ihre Erzeugnisse und Leistungen Gewerbesteuer nicht kalkuliert ist, haben die Betriebe keine Gewerbesteuer zu entrichten. Das gilt auch für solche Waren in den Handelsbetrieben, für die neue Handelsspannen ohne Berücksichtigung der Gewerbesteuer gebildet worden sind.“

Berlin, den 8. Dezember 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen
B ö h m

Anordnung über die Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht.

Vom 25. November 1966

Der umfassende Aufbau des Sozialismus, die Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution, die Verwirklichung der komplexen sozialistischen Rationalisierung erfordern eine höhere Qualität und Effektivität in der Berufsausbildung der Jugendlichen. Dementsprechend sind den Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht ingenieurtechnische und ökonomische sowie pädagogisch-psychologische und methodische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln. Zur Ausbildung der Lehrkräfte für den berufspraktischen Unterricht wird auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBI. I S. 83) und im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen, dem Minister für Volksbildung sowie den Leitern der zuständigen anderen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht (nachstehend Lehrkräfte genannt) in den Hauptfachrichtungen

Maschinenbau,
Elektrotechnik,
Chemie,
Bauwesen,
Landwirtschaft,
Kohsumgüterbinnenhandel

wird an Instituten zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen bzw. Ökonompädagogen (nachstehend Institute genannt) in Form eines praxisverbundenen 3jährigen Direktstudiums durchgeführt.